

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2013.151 vom 19. August 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2013.151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2013.151)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2013.151 du 19 août 2013

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2013.151 del 19 agosto 2013

## Regeste

Immobilien-gesellschaft mit ausserkantonalem Sitz und Liegenschaften im Kanton Zürich. - Die Verlegung der Schuldzinsen ist nach Lage der Aktiven und nicht objektmässig vorzunehmen.

## Erwägungen

### E. 1

ST.2013.151

- 3 - cken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben (§ 56 Abs. 1 lit. c StG). Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht gemäss § 57 Abs. 1 StG unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht laut § 57 Abs. 2 StG auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die gemäss § 56 StG eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (§ 57 Abs. 3 StG). b) Die Pflichtige hat ihren Sitz in B und verfügt im Kanton Zürich über mehrere Liegenschaften. Sie hat daher ihr Hauptsteuerdomizil in B, während sie hier gemäss § 56 Abs. 1 StG bloss kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Die hiesige Steuerpflicht beschränkt sich beim Reingewinn auf den Liegenschaftenertrag und beim Kapital auf die Liegenschaften (§ 57 Abs. 2 StG). Dies ist nicht streitig. Die Meinungen der Parteien gehen jedoch darüber auseinander, wie die erforderliche Steuerausscheidung hinsichtlich der von der Pflichtigen bezahlten Hypothekenzinsen für die im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften vorzunehmen ist, d.h. in welchem Umfang diese Schuldzinsen den betroffenen zwei Kantonen B und Zürich zuzuweisen sind. Während das kantonale Steueramt der Meinung ist, die Schuldzinsen seien nach Lage der Aktiven zu verlegen, verfährt die Pflichtige den vollständigen Abzug der Schuldzinsen im Liegenschaftenkanton Zürich. Die Schuldzinsen selber bilden dabei nicht Gegenstand der Differenzen und werden vom kantonalen Steueramt, wie deklariert, mit Fr. 345'124.- anerkannt.

### E. 2

a) Das für die Steuerausscheidung gemäss § 57 Abs. 3 StG massgebende Bundesrecht über das Verbot der Doppelbesteuerung wird in gesetzvertretender Weise durch die vom Bundesgericht aufgestellten Kollisionsregeln gebildet. Grundstü- 1 ST.2013.151

- 4 - cke werden bei den unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Personen grundsätzlich am Ort der gelegenen Sache besteuert, d.h. es kommt die objektmässige Ausscheidung zur Anwendung (BGr, 21. August 2007, 2A.36/2007, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Gewinnungskosten wie Verwaltungs-, Betriebs- Unterhaltskosten und Kausalabgaben sowie Objektsteuern werden objektmässig auf die zur Besteuerung der entsprechenden Einkünfte berechtigten Kantone verlegt (Höhn/Mäusli, Interkantonaies Steuerrecht,

#### **E. 4**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.